

**Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und über die wegemäßige Erschließung**

Zwischen der **Gemeinde Korb**, J.-F.-Weishaar-Straße 7-9, 71404 Korb, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jochen Müller und der

**Stadt Waiblingen**, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Hesky

wird folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 geschlossen:

**Vorbemerkung:**

Herr Aaron Schwegler, Steinstraße 37, 71404 Korb, wünscht den Neubau eines Weinguts nebst Betriebswohnung auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1753, 1755, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763 und 1764, in der Stadt Waiblingen, Gemarkung Beinstein gemäß Baugesuch, Bauverzeichnis-Nummer 1081/2020 vom 03.11.2020. Die genannten Grundstücke sollen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Korb angeschlossen werden. Um eine rechtssichere Belieferung der Grundstücke mit Wasser und die Beseitigung des anfallenden Abwassers nach den Bestimmungen der jeweiligen Satzungen der Gemeinde Korb vornehmen zu können, wird die Übertragung der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers für die genannten Grundstücke auf die Gemeinde Korb vereinbart. Den Parteien ist bekannt, dass die Baugenehmigung unter der auflösenden Bedingung des Fortbestands der gesicherten Erschließung (wegemäßig und leitungsmäßig) erteilt wird. Ihnen ist bekannt, dass eine Beendigung dieses Vertrags zum Erlöschen der Baugenehmigung führt, wenn dann keine andere Erschließung besteht. Darüber hinaus soll die wegemäßige Erschließung der Grundstücke sowohl von Waiblingen als auch von Korb aus geregelt werden. Dies vorausgeschickt schließen die beiden Kommunen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen**

- (1) Die Gemeinde Korb übernimmt die Versorgung der Grundstücke Flst. Nrn. 1753, 1755, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763 und 1764 in der Stadt Waiblingen, Gemarkung Beinstein mit Wasser und beseitigt das auf den genannten Grundstücken anfallende Abwasser zur Erfüllung unter Anwendung ihrer jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung bzw. Abwassersatzung.  
Sämtliche zur Erschließung der Grundstücke erforderliche Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen werden von der Gemeinde Korb auf eigene Kosten hergestellt. Die Gemeinde Korb oder die von ihr beauftragten Dritten sind dazu berechtigt, die hierfür notwendigen Bauarbeiten auf der Gemarkung Beinstein (Stadt Waiblingen) durchzuführen.
- (2) Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen trägt die Gemeinde Korb.
- (3) Die Gemeinde Korb ist dazu berechtigt für den Anschluss an die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen Gebühren und Beiträge nach ihrer Abwassersatzung sowie ihrer Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
- (4) Die Gemeinde Korb trifft mit dem Bauherrn eine Vereinbarung über die Tragung der Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Instandhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Sie kann dabei auch vereinbaren, dass der Bauherr die notwendigen Anlagen selbst auf eigene Kosten herstellt.

## **§ 2 Wegemäßige Erschließung**

- (1) Die Gemeinde Korb sowie die Stadt Waiblingen verpflichten sich, die Zu- und Abfahrt zu den Grundstücken, Flst.-Nrn. 1753, 1755, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763 und 1764, einschließlich einer Befahrung von LKW mit einem Gesamtgewicht von bis zu 25 Tonnen im Rahmen des in der Vorbemerkung beschriebenen Bauvorhabens über die Steinstraße auf Korber und dem Belzerweg auf Beinsteiner Gemarkung zuzulassen und auf Dauer zu ermöglichen. Dies bezieht sich auch auf Änderungen und Erweiterungen der Betriebsstätte gemäß Baugesuch, Bauverzeichnis-Nummer 1081/2020 vom 03.11.2020.
  - soweit die Erweiterung im Zusammenhang mit dem Weinbaubetrieb steht und diesem untergeordnet bleibt,

- bei mitgezogenen Nebennutzungen diese ebenfalls untergeordnet bleiben,
- die Erweiterung nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig oder genehmigungsfähig ist,
- die für die öffentliche Erschließung erforderlichen Anlagen (Verkehrsanlagen, Leitungen) nicht geändert werden müssen und
- die Erweiterung auf den aktuell dem Bauantrag zugrundeliegenden Flurstücken (Flst.-Nrn. 1753, 1755, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763 und 1764) erfolgt.

Diese Voraussetzungen gelten kumulativ. Den Parteien ist bewusst und bekannt, dass die Frage, ob der Umfang der jeweiligen Maßnahme genehmigungsfähig ist, in dem dann notwendigen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sein wird.

(2) Über die Kosten der wegemäßigen Erschließung (Herstellung und Instandhaltung) schließen die Parteien jeweils gesonderte Verträge mit dem Bauherrn.

### **§ 3 Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den beteiligten Gemeinden
- aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls und dabei nur für den Fall, dass ein öffentliches Interesse an der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Grundstücke Flst.-Nrn. 1753, 1755, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763 und 1764 der Gemarkung Beinstein nicht mehr besteht,
  - für den Fall, dass der Neubau eines Weinguts mit den Gebäuden auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1753, 1755, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763 und 1764 der Gemarkung Beinstein, nicht innerhalb von drei Jahren ab Abschluss dieser Vereinbarung errichtet, nach Errichtung in seiner Nutzung geändert oder aufgegeben wird,

mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Hierbei sind die Interessen der anderen Gemeinde angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Das Recht zur Kündigung erlischt zwei Jahre nachdem die beteiligten Gemeinden von dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Abs. 1 Kenntnis erlangt haben. Den Parteien ist bekannt, dass eine Beendigung dieses Vertrags zum Erlöschen der Baugenehmigung führt, wenn dann keine andere Erschließung besteht.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Korb und die Stadt Waiblingen werden die Genehmigung dieser Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragen. Eventuelle Kosten für die Genehmigung trägt Herr Schwegler.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- (3) Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung getroffen, dass alle Vereinbarungen i. S. d. § 1 Abs. 3, 4, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 mit dem Bauherrn von beiden Parteien, im Falle von § 1 Abs. 4 von der Gemeinde Korb, getroffen wurden. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.
- (4) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Waiblingen bzw. der Gemeinde Korb in Kraft.

Korb, den 14.12.2021

Waiblingen, den 07.12.2021

gez.

gez.

Jochen Müller

Andreas Hesky

Bürgermeister

Oberbürgermeister

Mit Schreiben vom 10.02.2022 des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde die zwischen der Gemeinde Korb und der Stadt Waiblingen im Gemeinderat am 30.11.2021 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und über die wegemäßige Erschließung gemäß § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ genehmigt.

